

**Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung
„Ergänzungssatzung für das Flurstück 219/5 der Gemarkung Wednig“
der Stadt Trebsen**

Der Stadtrat der Stadt Trebsen hat in seiner Sitzung am 20.05.2025 die Ergänzungssatzung „Ergänzungssatzung für das Flurstück 219/5 der Gemarkung Wednig“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt (Beschluss-Nr. SR/16/2025). Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Mit der Ergänzungssatzung werden für den hinteren Teil des Flurstücks 219/5 in der Gemarkung Wednig der Stadt Trebsen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Nebengebäudes mit Beobachtungsturm geschaffen. Der Geltungsbereich ist beigefügter Abbildung zu entnehmen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann die Satzung mit der Begründung in der Stadtverwaltung Trebsen im Bauamt, Markt 13, 04687 Trebsen, zu den Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich werden die Planunterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB dauerhaft auf der Homepage der Stadt Trebsen unter www.trebsen.de und im zentralen Landesportal des Freistaates Sachsen unter <https://buengerbeteiligung.sachsen.de/portal/trebsen/startseite> eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

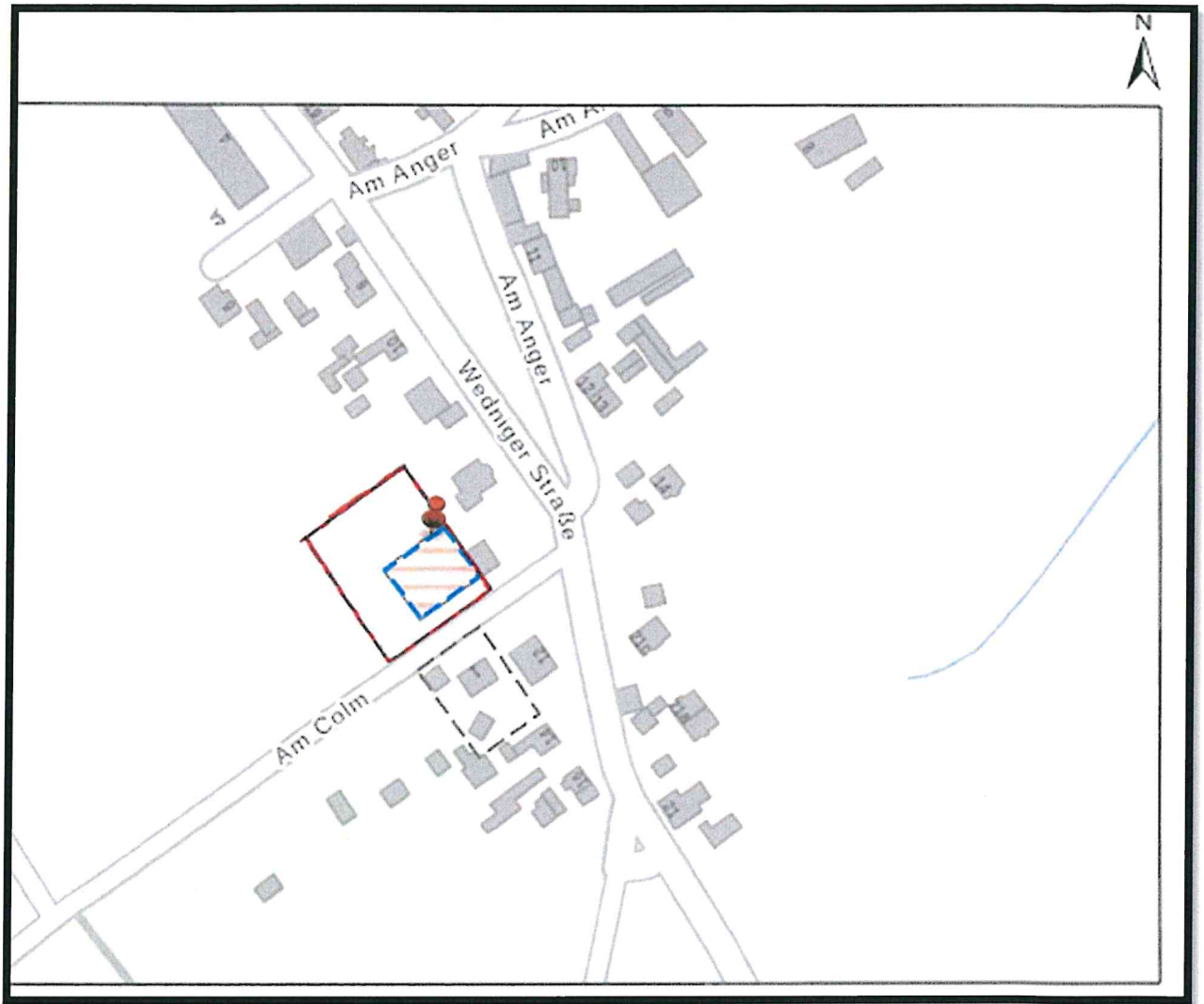
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Trebsen den 26.01.2026


Stefan Müller
Bürgermeister



Übersichtsplan Geltungsbereich:



 Räumlicher Geltungsbereich
(Auszug aus RAPIS, Raumplanungsinformationssystem Bauleitplanung 01/2026)